



## **Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Angestellte**

RB Ang A 2019-03

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

Art. 3 Ausschlüsse

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

#### **Art. 1 Versicherte Tätigkeit**

Versichert ist die berufliche Tätigkeit als Angestellter.  
Art. 5, Pkt. 3.3 AVB-A-Allgemein findet insoweit keine Anwendung.

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

#### **Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung**

In Erweiterung zu Art. 2 AVB-A-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

#### **Art. 3 Ausschlüsse**

In Erweiterung von Art. 5 AVB-A-Allgemein sind vom Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeiten (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.) ausgeschlossen.



## **Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für angestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragte und sonstige Sicherheitsbeauftragte**

RB ang Sicherheitsbeauf A 2019-03

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

#### **Art. 1 Versicherte Tätigkeit**

1. Versichert ist die berufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als bestellte Fachkraft, Koordinator oder Beauftragter nach normierten Leitbildern, z.B. für Arbeitssicherheit, Brandschutz, Emissionsschutz, als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator oder als Störfallbeauftragter.
2. Art. 5, Pkt. 3.3 AVB-A-Allgemein findet insoweit keine Anwendung. Eine Tätigkeit als Organ bleibt in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen.
3. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

#### **Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung**

In Erweiterung zu Art. 2 AVB-A-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.



## **Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für angestellte Gefahrgutbeauftragte**

RB ang Gefahrgutbeauf A 2019-03

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

Art. 3 Ausschlüsse

Art. 4 Subsidiarität

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

#### **Art. 1 Versicherte Tätigkeit**

1. Versichert ist die berufliche Tätigkeit als bestellter Gefahrgutbeauftragter im Angestelltenverhältnis.
2. Art. 5, Pkt. 3.3 AVB-Allgemein findet insoweit keine Anwendung. Eine Tätigkeit als Organ bleibt in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen.

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

#### **Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung**

In Erweiterung zu Art. 2 AVB-A-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

#### **Art. 3 Ausschlüsse**

In Erweiterung von Art. 5 AVB-A-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

#### **Art. 4 Subsidiarität**

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag einer Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit ausübt, versichert - auch soweit der Versicherungsnehmer im dortigen Vertrag mitversicherte Person ist - und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).
2. Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Art. 1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist. Eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).
3. Soweit in Unkenntnis des Vorhandenseins anderen Versicherungsschutzes im vorgenannten Sinne Leistungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbracht wurden, ist der Versicherer berechtigt, diese Leistungen zurückzufordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis hiervon anzuzeigen.
4. Bei einer schriftlich begründeten Deckungsablehnung des Versicherers der Grunddeckung wird die Bearbeitung des Schadens auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) übernommen. Soweit ALLCURA den Schaden aus diesem Vertrag bedingungsgemäß übernimmt, gehen etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Versicherer der Grunddeckung im Sinne von Art. 1 gemäß Art. 8, Pkt. 3 AVB-A-Allgemein auf die ALLCURA über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsübergang auf Wunsch der ALLCURA schriftlich zu bestätigen.